

Markt Scheidegg

Landkreis Lindau (Bodensee)

Verordnung über die Festsetzung von Parkgebühren im Markt Scheidegg (Parkgebührenordnung)

vom 19. Januar 2007

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) und der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2006 (GVBl S. 159) erlässt der Markt Scheidegg folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung gilt in dem im Lageplan im Maßstab 1: 1.000 schraffiert dargestellten Bereich des „Kurhausparkplatzes“. Der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Gebühr

Soweit das Parken auf dem in § 1 bezeichneten Gebiet nur mit einem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Stundengebühr:

0,50 € je angefangene halbe Stunde

2. Tagesgebühr:

Tagesparkschein zu 4,00 EUR.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheidegg, den 19. Januar 2007
MARKT SCHEIDEGG

Pfanner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung über die Festsetzung von Parkgebühren im Markt Scheidegg (Parkgebührenordnung) wurde am 19.01.2007 in der Verwaltung des Marktes Scheidegg, Rathaus, Zimmer 13, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.01.2007 angeheftet und am 26.02.2007 wieder abgenommen.

Scheidegg, den 12.03.2007
MARKT SCHEIDEGG
I.A.

Hörmann
Verw.-Amtmann